



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.962/2-Pr.7/88

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
OR. Dr. Malousek
 Klappe 5035 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1017 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Lebensmittel-
bewirtschaftungsgesetz 1952 ge-
ändert wird;

Begutachtungsverfahren;
 Ressortstellungnahme

Betreff	GESETZENTWURF
Z'	15 GE-9 88
Datum:	24. MRZ. 1988
	24. MRZ. 1988
Verteilt	Hage

Dr. Stohamper

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 22. März 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Pezel



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.962/2-Pr.7/88

An das
Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft
im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222 / 7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

25. März 1988 !

Betr.: Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Lebensmittel-
bewirtschaftungsgesetz 1952 ge-
ändert wird;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 19.2.1988,
Zl. 13.102/01-I C 7/88, beeindruckt sich das Bundesministerium
für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittel-
bewirtschaftungsgesetz 1952 geändert wird, vom ho. Ressort-
standpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu Art. II Z. 1 (§ 2):

Es erhebt sich die Frage, ob Z. 3 überhaupt erforderlich
ist, da entsprechende Lenkungsmaßnahmen bereits nach Z. 1
getroffen werden können ("Verbote hinsichtlich
der Abgabe von Waren").

Zu Art. II Z. 2 (§ 5 und 6):

1. Im § 5 Abs. 2 sollte es besser heißen: "im gesamten Bundesgebiet oder in Teilen desselben".
2. Es sollte geklärt werden, ob der Barauslagenersatz auch auf die Teilnehmer gemäß § 6 Abs. 6 zutrifft.

Zu Art. II Z. 3 (§ 6a):

Im Abs. 4 sollte einheitlich von "Genehmigung" gesprochen

- 2 -

werden.

Zu Art. II Z. 4 (§ 9):

Es empfiehlt sich, im Abs. 3 folgenden Satz einzufügen:
"Die Aufgaben, die von den einzelnen Behörden wahrzunehmen sind, sind in den Verordnungen unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit, Einfachheit, Raschheit, Kostenersparnis und Wirksamkeit der Durchführung festzulegen (s. § 4 Abs. 3 des Versorgungssicherungsgesetzes)."

Zu Art. III:

Im Abs. 1 hätte es richtig zu lauten: "Art. II dieses Bundesgesetzes". Darüber hinaus erhebt sich die Frage, ob die Inkrafttretensbestimmung ungeachtet Art. I Abs. 5 nicht auf das Bundesgesetz in seiner Gesamtheit abgestellt werden sollte.

Zu den Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu § 2 (Seite 5) hat es in der vierten Zeile richtig zu lauten: "im Novellenentwurf zum Versorgungssicherungsgesetz".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 22. März 1988

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

